

Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht

Ausgangslage: X hatte dem V eine Vollmacht erteilt. Aber als V für X gegenüber D auftrat, war die Vollmacht bereits erloschen. D beruft sich darauf, dass zu seinen Gunsten die Vollmacht als fortbestehend angesehen werden müsse.

1. Hatte X den V dadurch bevollmächtigt, dass er eine entsprechende Erklärung an den richtete, „dem gegenüber die Vertretung stattfinden“ sollte (§ 167 Abs. 1 Var. 2)? *Hinweis:* S e l t e n !

Ja — **2.** Ist dieser Empfänger der Vollmachtserteilung der Dritte D, der für sich den Fortbestand der Vollmacht in Anspruch nimmt (§ 170)?

Ja — **3.** Hat X die Vollmacht rechtzeitig gegenüber D widerrufen? *Hinweis:* An D konnte der Widerruf adressiert werden (§§ 168 S. 3, 167 Abs. 1 Var. 2).

Ja
Ab Zugang des Widerrufs ist die Vollmacht erloschen (§ 168 S. 2). D kann sich als Empfänger des Widerrufs nicht auf Gutgläubigkeit berufen. Denn das Ende der Vollmacht fällt zeitlich mit seiner Kenntnisnahme zusammen.

Nein, X hat gegenüber V widerrufen (§§ 168 S. 3, 167 Abs. 1 Var. 1). Oder die Vollmacht ist aus einem anderen Grund erloschen (§ 168 S. 1).

4. Hat X dem D rechtzeitig mitgeteilt, dass die Vollmacht erloschen ist? Hat er ihm also „das Erlöschen ... angezeigt“ (§ 170)?

Ja
Ab Zugang der Anzeige kann sich D nicht mehr auf einen zu seinen Gunsten fingierten Fortbestand der Vollmacht berufen (§ 170).

Nein
5. Wusste D im entscheidenden Augenblick aus anderer Quelle, dass die Vollmacht erloschen war? Oder beruhte seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit (§ 173)?

Ja
Die Vollmacht gilt nicht zugunsten des D als fortbestehend (§ 173).

Nein
Die Vollmacht gilt zugunsten des D als fortbestehend (§ 170).

Deshalb gibt es für diesen Fall auch keine Regelung in den Paragrafen 170-173.

Nein

Normalfall: X hat die Vollmacht gegenüber V erteilt („dem zu Bevollmächtigenden“, § 167 Abs. 1 Var. 1).

6. Hatte V „durch besondere Mitteilung“ an D „... kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe“ (§ 171 Abs. 1 Var. 1)? *Hinweis:* Die Kundgabe ist nicht die Bevollmächtigung, sondern nur eine Mitteilung über die bereits vollzogene Bevollmächtigung.

Ja

Persönliche Mitteilung von der Erteilung der Vollmacht

7. Hat X die „Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen“ (§ 171 Abs. 2)? Hat er also an D darüber eine „besondere Mitteilung“ gerichtet (§ 171 Abs. 1)?

Hinweis: Widerrufen wird nicht die Bevollmächtigung, sondern die Kundgebung (also die persönliche Mitteilung der vollzogenen Bevollmächtigung).

Ja

Ab Zugang des Widerrufs der Kundgebung gilt die Vollmacht nicht mehr zugunsten des D als fortbestehend (§ 171).

Nein — **8.** Wusste D im entscheidenden Augenblick aus anderer Quelle, dass die Vollmacht erloschen war? Oder beruhte seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit (§ 173)?

Ja
Die Vollmacht gilt nicht zugunsten des D als fortbestehend (§ 173).

Nein
Die Vollmacht gilt zugunsten des D als fortbestehend (§ 171).

Nein

9. Hatte X „durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, dass er einen anderen bevollmächtigt habe“ (§ 171 Abs. 1 Var. 2)? *Hinweise:* Die öffentliche Bekanntmachung ist nicht die Bevollmächtigung, sondern nur eine Mitteilung über die bereits vollzogene Bevollmächtigung.

Ja

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Vollmacht

10. Hat X gegenüber D die „Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen“ (§ 171 Abs. 2), also durch „öffentliche Bekanntmachung“ (§ 171 Abs. 1)?

Hinweis: Widerrufen wird nicht die Bevollmächtigung, sondern die Kundgebung (also die öffentliche Bekanntmachung der vollzogenen Bevollmächtigung).

Ja

Ab Bekanntmachung gilt die Vollmacht nicht mehr zugunsten des D als fortbestehend (§ 171 Abs. 1, 2).

Nein — **11.** Wusste D im entscheidenden Augenblick aus anderer Quelle, dass die Vollmacht erloschen war? Oder beruhte seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit (§ 173)?

Ja
Die Vollmacht gilt nicht zugunsten des D als fortbestehend (§ 173).

Nein
Die Vollmacht gilt zugunsten des D als fortbestehend (§ 171).

Nein

12. Hatte X seinem Vertreter V „eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt“ und hat dieser sie dem D im Original vorgelegt (§ 172 Abs. 1)?

Ja

Vollmachtsurkunde

13. Wurde „die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt“ (§ 172 Abs. 2)?

Ja

Ab Rückgabe (§ 175) oder Kraftloserklärung (§ 176) gilt die Vollmacht nicht mehr zu Gunsten des D als fortbestehend (§ 172 Abs. 2).

Nein — **14.** Wusste D im entscheidenden Augenblick aus anderer Quelle, dass die Vollmacht erloschen war? Oder beruhte seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit (§ 173)?

Ja
Die Vollmacht gilt nicht zu Gunsten des D als fortbestehend (§ 173).

Nein
Die Vollmacht gilt zu Gunsten des D als fortbestehend (172).

Nein

X hat keinen Tatbestand geschaffen, der in einem Dritten den Glauben an den Fortbestand der Vollmacht begründen konnte.

D muss deshalb das Erlöschen gegen sich gelten lassen.

Nein — Auf seinen guten Glauben beruft sich ein anderer D. Weiter mit Frage 6!

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15